

Beschlussvorlage		Vorlage Nr.: 00/567/2021 Datum: 27.04.2021 Fachbereich III - Ordnung und Soziales Sachbearbeiter/in: Berthold Tapke-Jost	
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Laer außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Planen und Feuerwehr	06.05.2021	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	10.05.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	11.05.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1.) Den der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Erläuterungen wird zugestimmt; insbesondere dem Kalkulationszeitraum, der Abschreibungsmethode, den Abschreibungssätzen und der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen.
- 2.) Die ermittelten Gebühren betragen je ½ Stunde für das HLF 20 = 115,00 EUR, für das LF 16 = 95,00 EUR, für das LF 8 = 35,00 EUR, für den RW 1 = 80,00 EUR, für den ELW 1 = 55,00 EUR, für den MTW = 30,00 EUR und für das Personal = 25,00 EUR.
- 3.) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Laer außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Laer außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wurde durch den Rat am 27.10.2016 beschlossen. Zwischenzeitlich sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen im Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) novelliert worden, sodass eine Anpassung der Satzung vorzunehmen ist. Außerdem ist auch die Gebührenkalkulation zu aktualisieren.

Grundsatz

Nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG ist der Einsatz der gemeindlichen Feuerwehr bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung

von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.

Für bestimmte Einsätze bzw. Dienstleistungen können die Kommunen allerdings gemäß § 29 Abs. 2 NBrandSchG Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben. Dazu zählen:

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, oder
2. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - a) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Lauf- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - b) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
3. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. Andere als in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
4. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
5. Stellung einer Brandsicherheitswache,
6. Andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. Freiwillige Einsätze und Leistungen.

Außerdem können die Kommunen nach § 29 Abs. 3 NBrandSchG bei nach Abs. 1 unentgeltlichen Einsätzen Gebühren und Auslagen nach dem NKAG erheben

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

Im § 30 NBrandSchG ist der Kostenersatz bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen geregelt. Nach der Novellierung bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Nachbarschaftshilfe unentgeltlich ist. Neu aufgenommen wurde jedoch klarstellend, dass abweichend davon eine Gemeinde einer Nachbarschaftshilfe leistenden Gemeinde die Kosten zu ersetzen hat, wenn die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

Satzungsinhalt

Die Gebührensatzung muss alle Anforderungen des NKomVG (§ 10) und des NKAG (§ 2) erfüllen. Dazu gehören u. a. eine vollständige Angabe der gesetzlichen Ermäch-

tigungsgrundlagen, die konkrete Angabe (Beschreibung, Auflistung) der einzelnen Gebührentatbestände, die Angaben zur Berechnung und zur Höhe der Gebühr, die Angabe des Zeitpunkts des Entstehens und der Fälligkeit der Gebühr, die Auflistung der Kostenschuldner, ggf. auch eine Härtefallregelung.

Anlässlich der Neuregelung der Kostenvorschriften in den §§ 29 und 30 NBrandSchG hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände die Mustersatzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben überarbeitet. Der vorliegende Satzungsentwurf der Gemeinde Bad Laer orientiert sich an dieser Mustersatzung.

Berechnung der Gebühren nach dem NKAG

Bei der Berechnung der Gebühren nach dem NKAG sind die „Hinweise zur Gebührenkalkulation Feuerwehr“ der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (NSGB-Rundschreiben Nr. 017/2018) beachtet worden.

Im Einzelnen ist Folgendes zu der Gebührenkalkulation anzumerken:

Kalkulationszeitraum

Zur Verstetigung der Gebühren und um den Aufwand für die Kalkulation zu mindern, sollte der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt werden (§ 5 Abs. 2 S. 2 NKAG). Innerhalb des Kalkulationszeitraums sind die Kosten für jedes einzelne Jahr zu ermitteln. Die Gebührensätze werden auf dieser Basis einheitlich für den gesamten Zeitraum berechnet. Nach Ende jedes Kalkulationszeitraumes ist durch Nachkalkulation eine Gebührenüber- oder -unterdeckung festzustellen.

Kostenermittlung

Zu den Personalkosten gehören insbesondere der Aufwand für Leistungen nach den §§ 33 und 34 NBrandSchG, für Unfallversicherungsbeiträge, für Aus- und Fortbildung, für die Dienst- und Schutzkleidung, der einsatzbezogene Verwaltungskostenanteil in der Gemeindeverwaltung sowie der Aufwand für hauptamtliche Handwerker und Gerätewarte. Aufwendungen für Entgeltfortzahlungen nach § 32 NBrandSchG können als Auslagen neben der Gebühr abgerechnet oder in die Kalkulation einbezogen werden (hier sind sie einbezogen worden).

Zu den Fahrzeugkosten gehören die kalkulatorischen Kosten, der gesamte Aufwand für die Unterhaltung (Wartung, Reinigung, Betriebsstoffe und Reparaturen)

Die Gebäudekosten sind anzusetzen, sie werden anteilig auf die Fahrzeugstunden und Personalkosten verteilt.

Für die kalkulatorischen Kosten sind sowohl bei den Fahrzeug- als auch bei den Gebäudekosten die Anschaffungs- und Herstellungswerte zur Ermittlung der linearen Abschreibungsbeträge zugrunde zu legen. Für die Abschreibungssätze ist auf die vom

Niedersächsischen Innenministerium veröffentlichte Tabelle zurückgegriffen worden. Sofern die Nutzungsdauer einzelner Vermögensgegenstände bereits überschritten wurde, sind diese kostenrechnerisch nicht mehr erfasst worden (wie z.B. RW 1, LF 16, und MTW).

Die angemessene Verzinsung des Kapitals erfolgt vom Restbuchwert. Es ist ein Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapital genutzt worden.

Die Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer sind nicht kostenmindernd in Ansatz zu bringen.

In die Kostenerfassung miteinzubeziehen sind auch die Vorhaltekosten, also insbesondere der Aufwand für den laufenden Übungsbetrieb in der Feuerwehr und auch der Aufwand für die Tätigkeiten in der Jugendfeuerwehr.

Einsatzstunden

Der Kalkulation zugrunde zu legen sind jeweils die Jahreseinsatzstunden aller Fahrzeuge, die auf Basis der statistischen Angaben der Feuerwehr errechnet worden sind. Die Gebühr muss für jede Fahrzeugart gesondert ermittelt werden.

Bei der Ermittlung der Jahreseinsatzstunden sind alle Einsätze, das heißt auch Einsätze bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse sowie für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr, die gemäß § 29 Abs. 1 NBrandSchG grundsätzlich gebührenfrei sind, zugrunde zu legen. Auch die weiteren freiwilligen Leistungen sind in die Ermittlung miteinzubeziehen.

Ausgehend vom Urteil des OVG Celle vom 28.06.2012 wird von einem Abrechnungsintervall von 30 Minuten ausgegangen.

Gebührenermittlung

Der Gebührenermittlung liegt ein umfassender Betriebsabrechnungsbogen zugrunde. Bei einer möglichen Vollkostendeckung würden sich folgende Gebühren ergeben:

HLF 20	495,95 € / h
LF 16	230,36 € / h
LF 8	438,96 € / h
RW 1	294,99 € / h
ELW 1	414,56 € / h
MTW	447,71 € / h
Personal	87,77 € / h

Eine mögliche Vollkostendeckung würde aus Sicht der Verwaltung zu einer unangemessen hohen Gebühr führen. In der Begründung des bereits erwähnten OVG-Urteils wird u. a. ausgeführt, dass die Tarifgestaltung der Gebühr bereits beim Satzungsbeschluss etwa durch Deckelung einer unangemessen hohen Gebühr beeinflusst werden kann. Deshalb wird seitens der Verwaltung empfohlen, keine kostendeckende Gebühr zu erheben und die Gebühren stattdessen wie folgt festzu-

setzen:

HLF 20	230,00 € / h	115,00 € je ½ h
LF 16	190,00 € / h	95,00 € je ½ h
LF 8	70,00 € / h	35,00 € je ½ h
RW 1	160,00 € / h	80,00 € je ½ h
ELW 1	110,00 € / h	55,00 € je ½ h
MTW	60,00 € / h	30,00 € je ½ h
Personal	50,00 € / h	25,00 € je ½ h

Pauschalsätze für Brandmeldeanlagen

Als Pauschalsatz für Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen soll ein Betrag in Höhe von 300,00 € festgelegt werden ohne gesonderte Berechnung von Fahrzeug und Personal.

Pauschalsätze für Brandsicherheitswachen

Als Pauschalsatz für Brandsicherheitswachen soll ein Betrag in Höhe von 100,00 € festgelegt werden ohne gesonderte Berechnung von Fahrzeug und Personal.

Kostenerstattungen

Nach § 29 Abs. 3 NBrandSchG kann die Gemeinde, auch bei unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung der Kosten für den Einsatz und die Entsorgung von Sonderlösch- bzw. Sondereinsatzmitteln bei Bränden in Gewerbebetrieben verlangen.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Budget 06, Produkt 12610, Pos. 01.05 öffentlich-rechtliche Entgelte. Erträge von ca. 3.000,- EUR jährlich.